



## **Gesetzentwurf**

der Fraktion der FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die  
Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LÖffZG)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die  
Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LÖffZG)**

**Artikel 1**

**Änderung des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten  
(Ladenöffnungszeitengesetz - LÖffZG)**

Das Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LÖffZG) vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. 2006 S. 243), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird nach dem Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:  
„§ 3 Abs. 2 gilt nicht für vollautomatisierte Verkaufsstellen, soweit für deren Betrieb an den betreffenden Tagen beziehungsweise in den betreffenden Zeiten kein Verkaufspersonal eingesetzt wird und nur Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs feilgehalten werden.“
2. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Vollautomatisierte Verkaufsstellen (wie zum Beispiel Minisupermärkte), die durch den Einsatz digitaler Lösungen ohne Verkaufspersonal betrieben werden können, sind eine gute Möglichkeit, die Grundversorgung mit Lebensmitteln und sonstigen Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sicherzustellen, und können insbesondere auch einen Beitrag zur Steigerung der Attraktivität des ländlichen Raumes leisten. Durch den Einsatz digitaler Lösungen können diese Verkaufsstellen dabei auch ohne den Einsatz von Verkaufspersonal und somit auch außerhalb gewohnter Ladenöffnungszeiten betrieben werden. Die Zahl solcher Verkaufsstellen nimmt daher auch sukzessive zu.

Im Dezember 2023 hat der hessische Verwaltungsgerichtshof festgestellt, dass vollautomatisierte Supermärkte in Hessen vom sogenannten Sonntagsöffnungsverbot erfasst sind (Hessischer VGH, Beschluss vom 22.12.2023 - 8 B 77/22). In Schleswig-Holstein gibt es ebenfalls bereits erste vollautomatisierte Verkaufsstellen, weitere sind in Planung bzw. Umsetzung. Auch wenn die Sonntagsöffnung solcher Verkaufsstellen in Schleswig-Holstein bisher nicht beklagt wurde, empfiehlt sich eine vorausschauende Anpassung des schleswig-holsteinischen Ladenöffnungszeitengesetzes.

Die Ausnahme vollautomatisierter Verkaufsstellen vom Ladenöffnungsverbot an Sonn- und Feiertagen trägt dabei den sich wandelnden gesellschaftlichen Bedürfnissen und technischen Möglichkeiten Rechnung und schafft gleichzeitig eine rechtssichere Grundlage für den Betrieb solcher Verkaufsstellen. Die Beschränkung auf Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie die Bedingung, dass der Einsatz von Personal an Sonn- und Feiertagen ausdrücklich nicht gestattet ist, berücksichtigt hierbei den in Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung verankerten Status von Sonn- und Feiertagen als Tage der Arbeitsruhe und seelischen Erhebung.

Dr. Bernd Buchholz  
und Fraktion